



Entscheid

**Nr. 125 739 vom 18. Juni 2014
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.**

DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 5. September 2013 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 1. August 2013 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 1. August 2013 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 30. Januar 2014, in dem die Sitzung am 26. Februar 2014 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt A. KEUTGEN für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts A. HENKES, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 20. Oktober 2011 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 1. August 2013 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 6. September 2013 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 20.10.2011 von

(...)

Staatsangehörigkeit: Kosovo

+ Kind: (...)

geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass der Antrag unzulässig ist.

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Die Betreffende ist der Ansicht, dass sie ihren Antrag nicht über das gewöhnliche Verfahren einreichen kann, da sie im Rahmen ihrer ehemaligen Tätigkeit als Polizeibeamtin Auseinandersetzungen mit ethnischen Albanern gehabt hat. Die Betreffende verweist auf ihre Zugehörigkeit zur bosnischen Ethnie, die ebenfalls zu den Angriffen beigetragen hat; dadurch wurden sowohl ihr Leben als auch ihre Gesundheit gefährdet. Ihre Mitgliedschaft bei der "Neuen bosnischen Partei" soll den Angriffen und Drohungen ebenfalls zugrunde liegen. Die Taten sollen zwischen 2003 und 2008 stattgefunden haben. Nach Ansicht der Betreffenden verstiefe es gegen Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, wenn sie dazu gezwungen werde, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzureichen. Die Betreffende erklärte, im Rahmen ihres Asylantrags Probleme mit Familie Zekaj gehabt zu haben und behauptete, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur bosnischen Ethnie die Hilfe der kosovarischen Polizei nicht in Anspruch nehmen zu können. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Betreffende erneut auf Probleme mit dieser Familie stößt, wenn sie zurückkehrt, um sich an die zuständige belgische diplomatische Vertretung zu wenden. Die Betreffende weist anhand aktueller Informationen nicht nach, dass sie mit dieser Familie zurzeit noch Probleme hat, dass sie die kosovarischen Polizeidienste nicht in Anspruch nehmen kann, falls sich ein Schutz als erforderlich erweist, und dass sie in jedem Fall mit dieser Familie in Kontakt kommt, sobald sie den Kosovo betritt. Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose hat in seinem Beschluss vom 30. August 2010 angegeben, die Betreffende sei von Vermutungen ausgegangen und ihre Behauptung, dass sie damals den Schutz der kosovarischen Behörden nicht in Anspruch nehmen konnte, sei nicht überzeugend gewesen. Es obliegt nunmehr der Betreffenden, mindestens einen Beweisanfang zu liefern, dass dies nun sehr wohl der Fall wäre, wenn sie selbst eventuell zeitweilig zurückkehren würde. Des Weiteren fügt die Betreffende keine neuen überzeugenden Belege bei. Es handelt sich um dieselben Sachverhalte wie bei ihrem Asylverfahren, und diese wurden von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt. Die Sachverhalte zur Unterstützung des jetzigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis lassen demnach keine andere Beurteilung zu als jene, die von diesen Instanzen bereits abgegeben wurde.

Die Betreffende behauptet, dass sie sich in einer bedrückenden humanitären Lage befindet. Die Betreffende soll keine Beziehung mehr zu ihrer Familie im Herkunftsland haben und soll in Belgien dauerhafte soziale Bindungen entwickelt haben. Es ist ziemlich unglaublich, dass die Betreffende nicht mehr bei Bedarf zeitweilig auf die Hilfe von Familie, Freunden oder Bekannten im Herkunftsland zurückgreifen kann. Die Beziehungen der Betreffenden zu Menschen in ihrem Herkunftsland sind nicht vergleichbar mit den Beziehungen, die sie in den letzten Jahren hier zu bestimmten Menschen entwickelt haben soll. Außerdem handelt es sich um eine eventuelle zeitweilige Entfernung aus dem belgischen Staatsgebiet.

Die Betreffende hat während ihres Asylverfahrens eine Arbeitserlaubnis C beantragt und ist tätig gewesen; dies ist zwar bewundernswert, aber kein außergewöhnlicher Umstand. Die Betreffende weist

damit nicht nach, dass es für sie nun unmöglich oder besonders schwierig ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzureichen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung sind der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung vorzulegen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung stellen jedoch an sich keine außergewöhnlichen Umstände dar.

Dass die Betreffende einen Mietvertrag unterschrieben hat, stellt ebenso wenig einen außergewöhnlichen Umstand dar. Die Betreffende wusste, dass ihr der Aufenthalt allein im Rahmen ihres Asylantrags gewährt wurde und dass sie, falls sie nicht als Flüchtling anerkannt werden sollte oder den subsidiären Schutzstatus nicht bekommen sollte, der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, folgen musste.

Dass die Betreffende von Organisationen wie der "V.o.G. Vinzenzverein Eupen" Hilfe bekommen hat, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar. Die Betreffende weist damit nicht nach, dass es für sie besonders schwierig oder gar unmöglich ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzureichen.

Die Betreffende behauptet, dass sie mit ihrem Mann und ihrer Tochter zusammenlebt, aber aus einer von den lokalen Behörden vorgenommenen Untersuchung geht hervor, dass sie und ihr Mann getrennt leben. Während die Betreffende und ihre Tochter in Eupen wohnen, soll der Ehemann seit dem 8. Februar 2013 in Raeren wohnen. Die Betreffende behauptet, dass sie von ihrem Ehemann finanziell abhängig ist, weil sie weder Entschädigung noch Unterstützung vom ÖSHZ noch Familienbeihilfen bekommt. Die Betreffende befindet sich in einer prekären finanziellen und humanitären Lage. Die Tatsache, dass die Betreffende sich in einer solchen Lage befindet, ist darauf zurückzuführen, dass sie sich illegal auf belgischem Staatsgebiet aufhält. Am 28. Januar 2011 ist die Betreffende angewiesen worden, das Staatsgebiet zu verlassen, aber sie hat dieser Anweisung nicht Folge geleistet. Ein illegaler Aufenthalt im Land bringt der Betreffenden keinen Vorteil. Die Betreffende kann prüfen, ob sie auf die Hilfe ihrer Familie, ihrer Freunde oder Bekannten und eventuell der Internationalen Organisation für Migration zurückgreifen kann.

Die Betreffende beruft sich auf den Schutz ihres Privatlebens und verweist dabei auf Artikel 23 der belgischen Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (insbesondere die Artikel 3 und 10). Das Kind braucht jedoch nicht von der Mutter getrennt zu werden. Mutter und Kind können zusammen zurückkehren, um das Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzuleiten. Dass die Tochter in Belgien geboren ist und dass beide auf sozioökonomischer Ebene dauerhaft in das gesellschaftliche Leben in Belgien eingegliedert sind, sind keine außergewöhnlichen Umstände, die es Antragstellern unmöglich machen beziehungsweise besonders erschweren, sich an die zuständige belgische diplomatische Vertretung zu wenden. Die Betreffenden müssen eventuell zeitweilig vom gesellschaftlichen Leben in Belgien entfernt werden. Alle Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung, unter anderem die 18 Zeugenaussagen verschiedener Bürger, die erklären, dass die Betreffende eine angenehme und hilfsbereite Frau ist, die der deutschen Sprache mächtig ist, und dass auch die Tochter ihre Kenntnisse der deutschen Sprache vervollkommen, müssen die Betreffenden sammeln und der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung vorlegen. Die Betreffenden können während dieses Verfahrens den Beistand ihres Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.

Die betroffene Person muss sich an seine Botschaft wenden um die notwendigen Dokumente für die Rückreise zu bekommen. Dafür, und für eine eventuelle finanzielle Unterstützung, darf er sich an die Internationale Organisation für Migration (IOM) wenden.
(...)“

1.3 Am 6. September 2013 wird der antragstellenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) En vertu de l'article 7, alinéa 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 précitée :

- 1° *il demeure dans le Royaume sans être porteur des documents requis par l'article 2 :*

Madame n'est pas en possession d'un passeport valable muni d'un visa valable.

- 2° *il demeure dans le Royaume au-delà du délai fixé conformément à l'article 6, ou ne peut apporter la preuve que ce délai n'est pas dépassé :*

Madame a introduit une procédures d'asile qui a été clôturée par une décision négative en date du 12.01.2011. Ni le statut de réfugié, ni la protection subsidiaire ne lui ont été octroyé. La demande de regroupement familiale a été clôturée aussi par une décision négative en date du 20.03.2013, lui notifiée le 06.04.2013. (...)"

2. Bezuglich der Zulässigkeit

Der Rat stellt von Amts wegen die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses fest.

Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat für Ausländerstreitsachen bringen, wenn er eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok. Kammer, 2005-2006, Nr. 51 2479/001, S. 116-117*).

Der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates zufolge muss das Interesse persönlich, unmittelbar, aktuell und berechtigt sein (Staatsrat 4. August 2005, Nr. 148.037).

Damit die antragstellende Partei ein Interesse am Antrag hätte, genügt es nicht, dass sie durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wird und dass sie einen Nachteil erleidet. Die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses muss der antragstellenden Partei darüber hinaus einige Vorteil verschaffen und also einen nützlichen Effekt erzielen.

Aus dem Wortlaut des Artikels 1 Absatz 1 des Ausländergesetzes geht hervor, dass der Staatssekretär oder sein Beauftragter nicht über einige Ermessensbefugnis verfügt, wenn der Ausländer sich in einen oder mehreren in Nr. 1, 2, 5, 11 oder 12 erwähnten Fällen befindet. Die Verwendung des Wortes „muss“ zeigt nämlich auf eine gebundene Befugnis des Staatssekretärs oder seines Beauftragten.

In vorliegendem Fall muss festgestellt werden, dass aus dem zweiten angefochtenen Beschluss hervorgeht, dass die antragstellende Partei sich im Fall des Artikels 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 befindet. Diese Begründung wird von der antragstellenden Partei keineswegs bestritten. Unter Berücksichtigung der gebundenen Befugnis, über welche der Beauftragte des Staatssekretärs verfügt, muss also darauf hingewiesen werden, dass der Beauftragte des Staatssekretärs im Falle einer eventuellen Nichtigkeitsklärung der jetzig angefochtenen Anweisung nichts anderes vermag als in Ausführung des Artikels 7 Absatz 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes, erneut, nachdem er festgestellt hat, dass die antragstellende Partei im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein, und in Ausführung des Artikels 7 Absatz 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes, erneut, nachdem er festgestellt hat, dass die antragstellende Partei über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist, eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen auszustellen. Eine eventuelle Nichtigkeitsklärung des zweiten angefochtenen Beschlusses kann der antragstellenden Partei also keinen Vorteil verschaffen.

Die Darlegung der antragstellenden Partei bezüglich der Artikel 12 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, beeinträchtigt die oben erwähnten Feststellungen nicht.

Trotz obenerwähnter Feststellungen muss der Rat jedoch aufmerken, dass keine Anweisung gegeben werden darf oder dass die Anweisung nicht vollstreckt werden darf, wenn dies gegen eine Anzahl von konventionsrechtlichen Bestimmungen, unter den die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK), verstößt (cf. Staatsrat 26. August 2010, Nr. 206.948).

Die EMRK ist vorrangig vor dem Ausländergesetz und der Rat muss deshalb im Rahmen der vorliegenden Streitsache die Begründetheit der Gründe untersuchen, die auf einen Verstoß gegen die höheren Konventionsbestimmungen, im vorliegenden Fall die EMRK, gestützt sind. Artikel 13 der EMRK erfordert nämlich einen internen Rechtsbehelf, durch den die Beschwerde in der Sache geprüft werden kann und eine angemessene Entschädigung gewährt werden kann, auch wenn die Staaten über einen bestimmten Beurteilungsspielraum bezüglich der Weise, in der sie die Verpflichtungen nachkommen, die ihnen durch diese Bestimmung auferlegt werden, verfügen (EGMR 11. Juli 2000, Jabari gegen die Türkei, § 48; EGMR 21. Januar 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, § 291).

In ihrem Antrag führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 3 und 8 der EMRK und ebenfalls den Verstoß gegen die Artikel 3 und 10 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verabschiedet in New York am 20. November 1989 und gebilligt durch Gesetz vom 25. November 1991 (hiernach: die UN-Kinderrechtskonvention), zwar nur auf den ersten angefochtenen Beschluss bezogen. So wie unter Punkt 3. hervorgehen wird, kann ein Verstoß gegen obenerwähnten Bestimmungen nicht angenommen werden, sodass festgestellt werden muss, dass die Klage wegen fehlenden Interesses nicht zulässig ist.

Die antragstellende Partei hat kein Interesse an der Nichtigerklärung der jetzt angefochtenen Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.

Die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses ist unzulässig.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 3 und 8 der EMRK, die Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 23 der Verfassung, die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die Artikel 9bis und 62 des Ausländergesetzes und die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen.

Zur Untermauerung des ersten Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„(...) Die angefochtene Entscheidung geht zu Unrecht davon aus, dass keine außergewöhnlichen Umstände durch die Antragstellerin angeführt wurden, aufgrund welcher es ihr nicht möglich, bzw. besonders schwierig ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien über das normale Verfahren bei der belgischen Botschaft in ihrem Heimatland einzureichen.“

Erstens entscheidet die Gegenpartei zu Unrecht, dass die Antragstellerin bezüglich der Unmöglichkeit einer Rückkehr in ihr Heimatland, ohne sich einem ernstzunehmenden Risiko unmenschlicher oder entwürdigender Behandlungen ausgesetzt zu sehen, d.h. bezüglich des Risikos einer Verletzung des Art. 3 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, dieselben Sachverhalte wie bei ihrem Asylverfahren geltend macht, welche von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt wurden und demnach keine andere Beurteilung zulassen.“

Im Rahmen ihres Asylverfahrens hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie in ihrem Heimatland mehrmals Opfer von Bedrohungen und Angriffen auf ihr Leben oder ihre Gesundheit geworden ist.

Im Rahmen des Asylverfahrens wurde durch die zuständigen Instanzen überprüft, ob eine begründete Furcht der Antragstellerin vor Verfolgungen in ihrem Heimatland gemäß den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 besteht.

Es ist jedoch nicht im Rahmen des Asylverfahrens überprüft worden, ob die Umstände im Heimatland der Antragstellerin es ihr ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht.

Der Anwendungsbereich des Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 ist ein anderer als der des Art. 1A der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951.

Somit entscheidet die Gegenpartei zu Unrecht, dass Sachverhalte zur Unterstützung des Regularisierungsantrags von vorneherein keine andere Beurteilung zulassen, als jene, die im Rahmen des Asylverfahrens durch die zuständigen Instanzen abgegeben wurde.

Im gleichen Zusammenhang entscheidet die Gegenpartei zu Unrecht, die Antragstellerin weise nicht anhand aktueller Informationen nach, bzw. liefere nicht mindestens einen Beweisanfang dafür, dass sie die kosovarischen Polizeidienste nicht in Anspruch nehmen kann, falls sich ein Schutz als erforderlich erweist.

Die Gegenpartei lässt vollkommen außer Acht, dass die Antragstellerin zur Unterstützung ihres Regularisierungsantrages zwei neue Unterlagen hinterlegt hat, welche im Rahmen des Asylverfahrens nicht durch die zuständigen Instanzen überprüft worden sind.

Die Antragstellerin hat eine schriftliche Bestätigung aus dem Jahre 2010 seitens der „Neue bosnische Partei“ hinterlegt, aus welcher hervorgeht, dass sie Mitglied dieser politischen Bewegung ist und durch welche bescheinigt wird, dass sie und ihre Familie in der Nachkriegszeit körperlichen Angriffen und Zerstörungen ihres Eigentums ausgesetzt worden sind (Unterlage 7 - siehe Unterlage 2 der Anlagen zum Regularisierungsantrag).

Diese Bestätigung der „Neue bosnische Partei“ weist außerdem auf eine am 24.09.2009 stattgefundene richterliche Vernehmung der Mutter der Antragstellerin hin. Die Antragstellerin hat die seitens der zeitweiligen Verwaltung des KOSOVO an ihre Mutter, Frau N(...) H(...), zugestellte Vorladung zur richterlichen Vernehmung vom 24.09.2009, ebenfalls zur Bekräftigung ihres Regularisierungsantrags hinterlegt (Unterlage 8 - siehe Unterlage 2 der Anlagen zum Regularisierungsantrag).

Von diesen in 2009 und 2010 ausgestellten Unterlagen wurde in 2011 eine Übersetzung aus der serbo-kroatischen Sprache in die deutsche Sprache erstellt, welche am 12.09.2011 durch den Herrn Präsidenten des Gerichts Erster Instanz EUPEN beglaubigt worden ist.

Die Gegenpartei verletzt die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 über die formelle Begründung von Verwaltungsentscheidungen, in Verbindung mit Art. 9bis und 62 des Gesetzes vom 15.12.1980 und des allgemeinen Rechtsprinzips der guten Verwaltung, indem sie entscheidet, die Antragstellerin fuge keine neuen überzeugenden Belege bei und es sich um dieselben Sachverhalte wie bei ihrem Asylverfahren handele, obwohl die dem Regularisierungsantrag beigefügten Unterlagen erst nach Abschluss des Asylverfahrens durch Entscheidung des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose vom 19.05.2009 ausgestellt worden sind und die Beglaubigung ihrer Übersetzung in die deutsch Sprache erst nach dem Entscheid des Rats für Ausländerstreitsachen vom 10.01.2011 erfolgt ist.

Die angefochtene Entscheidung verletzt somit ebenfalls Art. 3 der EU- Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951.

Zweitens entscheidet die Gegenpartei zu Unrecht, es sei ziemlich unglaublich, dass die Antragstellerin nicht mehr bei Bedarf zeitweilig auf die Hilfe von Familie, Freunden oder Bekannten im Heimatland zurückgreifen kann, und dass die Beziehungen der Antragstellerin zu Menschen in ihrem

Heimatland nicht vergleichbar sind mit den Beziehungen, die sie in den letzten Jahren in Belgien zu bestimmten Menschen entwickelt haben soll.

Die Gegenpartei berücksichtigt nicht, dass sich die Antragstellerin bereits seit Mitte 2008 in Belgien aufhält, sowie dass sie in einer eheähnlichen Beziehung mit Herrn I(...) O(...), welcher über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügt, zusammengelebt hat, und aus dieser Beziehung ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist, I(...) H(...), geboren am 20.(...)2009 in EUPEN.

Ebenfalls berücksichtigt die angefochtene Entscheidung nicht, dass die Antragstellerin zur Bekräftigung ihres Regularisierungsantrags Unterlagen hinterlegt hat, durch welche bestätigt wird, dass ihre Immobilie im Kosovo zerstört wurde und dass auch ihr Bruder E(...) H(...) den Kosovo verlassen hat, nachdem in 2006 ein Sprengkörper auf das Haus gezündet worden war, sowie dass durch die Vorladung an die Mutter der Antragstellerin, Frau N(...) H(...), bewiesen wird, dass Letztere am 24.09.2009 richterlich durch das Gemeindegericht PEC vernommen werden sollte.

Die angefochtene Entscheidung geht nicht auf diese Elemente ein, welche die Antragstellerin in ihrem Regularisierungsantrag geltend gemacht hat, um nachzuweisen, dass es ihr besonders schwierig, bzw. unmöglich ist, sich in ihr Heimatland zurückzugeben, einerseits da sie in Belgien dauerhafte soziale Bindungen geknüpft hat, und andererseits, da sie nicht auf die Hilfe von Familienmitgliedern oder Freunden im Heimatland zurückgreifen kann.

Folglich entscheidet die Gegenpartei auch zu Unrecht, dass kein Risiko einer Verletzung des Art. 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951 oder ein Risiko der Verletzung des Übereinkommens vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes vorliegt, insofern das Kind nicht von der Mutter getrennt zu werden braucht, da Mutter und Kind zusammen in das Heimatland zurückkehren könnten, um dort ein Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische Botschaft einzuleiten. Die Gegenpartei berücksichtigt in keiner Weise, dass das Kind in diesem Falle von seinem Vater getrennt würde, was eine Verletzung der vorerwähnten internationalen Gesetzesnormen zur Folge hätte.

Gemäß dem Europäischen Menschenrechtshof, ist der durch den Art. 8 gewährte Schutz hauptsächlich dazu bestimmt, die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen in seinen Beziehungen zu anderen Menschen zu gewährleisten:

« (...) Assurer le développement sans ingérences extérieures de la personnalité de chaque individu dans les relations avec ses semblables (...) » (CEDH, Nr. 13178/03 vom 12.10.2006, M.M. und K.M. c. Belgien, S. 27 § 83).

Da die Antragstellerin beweist, dass sie und ihre minderjährige Tochter tatsächlich in Belgien über eine direkte familiäre Verbindung zu Herrn I(...) O(...) verfügen, schlussfolgert die angefochtene Entscheidung zu Unrecht, dass die aufgebauten Beziehungen in Belgien nicht mit den Beziehungen im Heimatland verglichen werden können.

Die angefochtene Entscheidung verletzt daher auch das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung zu der persönlichen Situation des betroffenen Bürgers.

Drittens entscheidet die Gegenpartei zu Unrecht, dass bezüglich der anderen durch die Antragstellerin geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände, diese Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung im Heimatland der Antragstellerin vorzulegen sind.

Die Gegenpartei verliert offenbar aus den Augen, dass die Republik Kosovo nicht über eine belgische diplomatische Vertretung verfügt, und dass die Antragstellerin sich somit in ein Nachbarland des Kosovo begeben müsste, um ggf von dort aus die zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung in Belgien erforderlichen Verfahren einzureichen.

Es ist somit umso deutlicher, dass es der Antragstellerin besonders schwierig, bzw. unmöglich ist, in ihr Heimatland zurückzukehren, um von dort aus die zur Verlängerung ihres Aufenthalts in Belgien notwendigen Dokumente beizubringen.

Indem die Gegenpartei sich damit begnügt, darauf hinzuweisen, dass Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung vorzulegen sind, obwohl es im Heimatland der Antragstellerin keine belgische diplomatische Vertretung gibt, und ohne zu präzisieren, an welche diplomatische Vertretung die Antragstellerin sich wenden soll, führt die Gegenpartei eine vollkommen stereotype Überprüfung des Regularisierungsantrags durch, welche den Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 nicht gerecht wird.

Die Gegenpartei antwortet nicht auf die im Regularisierungsantrag vom 20.10.2011 enthaltene präzise und detaillierte Argumentation der Antragstellerin, welche eine Anwendung des Art. 9.2 des Gesetzes vom 15.12.1980 ausschließt.

Es wurde bereits durch den Staatsrat entschieden:

« Une demande d'une personne appuyée par de nombreux documents attestant qu'elle a noué des liens sociaux intenses en Belgique, tout comme ses enfants, est révélatrice de l'existence d'une vie privée au sens de l'article 8 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales. » (C.E., 17.04.2002, Entscheid Nr. 105.622, R.D.E., Nr. 118, 2002, Seite 254).

Die angefochtene Entscheidung verletzt somit auch Art. 3 und 10 der New Yorker Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, Art. 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, beides in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip der guten Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit.

Aus diesen Gründen muss die angefochtene Entscheidung annulliert werden. (...)"

3.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen „*die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung*“ anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, sodass dieser Teil des ersten Grundes unzulässig ist. Auch in dem Maße, dass die antragstellende Partei den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung, die „*allgemeinen Rechtsprinzipien (...) der Vorsicht (...) sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen*“ vorbringt, stellt der Rat fest, dass sie weiter in ihrer Darlegung diese Grundsätze nirgends wieder erwähnt und nicht auseinandersetzt, worin der Verstoß genau liegt, sodass auch dieser Teil des ersten Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291). Auch auf Artikel 9bis des Ausländergesetzes wird im Antrag nicht weiter eingegangen. Der erste Grund wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit untersucht, sowie aus der Sicht der angeführten Verstöße gegen die Artikel 3 und 8 der EMRK, die Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention, die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und die Artikel 9bis und 62 des Ausländergesetzes.

Bezüglich der von der antragstellenden Partei angeführten Bestimmungen und Grundsätze weist der Rat darauf hin, dass die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und im Artikel 62 des Ausländergesetzes festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde

dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages beschlossen wird.

In der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen, nämlich Artikel 9bis des Ausländergesetzes und auf die Tatsache, dass keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden. Anschließend wird eingegangen auf die im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführten Elemente.

Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den ersten angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellende Partei die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses kennt, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, so dass der einzige Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss nochmals betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Ausländergesetzes an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des ersten angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellende Partei keine außergewöhnlichen Umstände angeführt hat, die den Antrag in Belgien rechtfertigen können.

Der zur Zeit ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis geltende Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufzuhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.“

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.“

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Die außergewöhnlichen Umstände, erwähnt in Artikel 9bis des Ausländergesetzes, dürfen nicht mit den Argumenten zur Sache verwechselt werden, die angeführt werden können, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Anwendung von Artikel 9bis beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

1° Bezuglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.

2° Bezuglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Staatssekretär über eine breite Beurteilungsbefugnis.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um der antragstellenden Partei eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss die beklagte Partei überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht. Die antragstellende Partei hat in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 20. Oktober 2011 unter „Zum Grunde: die außergewöhnlichen Umstände“ Folgendes dargelegt:

„3.1 Die Unmöglichkeit einer Rückkehr der Antragstellerin in ihr Herkunftsland, ohne sich einem ernstzunehmenden Risiko unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt zu sehen, d.h. das Risiko einer Verletzung des Art 3 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951:

Im Rahmen ihres Asylverfahrens hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie in ihrem Herkunftsland mehrmals Opfer von Bedrohungen und Angriffen auf ihr Leben oder ihre Gesundheit geworden ist.

Die Antragstellerin hinterlegt eine schriftliche Bestätigung der „Neue bosnische Partei“ aus welcher hervorgeht, dass sie Mitglied dieser politischen Bewegung ist und durch welche bescheinigt wird, dass sie und ihre Familie in der Nachkriegszeit körperlichen Angriffen und Zerstörungen ihres Eigentums ausgesetzt worden sind (Unterlage 2).

Durch diese Bestätigung der „Neue bosnische Partei“ wird ebenfalls auf eine am 24.09.2009 stattgefundene richterliche Vernehmung der Mutter der Antragstellerin hingewiesen. Die Antragstellerin hinterlegt ebenfalls die ihrer Mutter seitens der zeitweiligen Verwaltung des KOSOVO zugestellte Vorladung (Unterlage 3).

Im Rahmen des Asylverfahrens wurde durch die zuständigen Instanzen überprüft, ob eine begründete Furcht der Antragstellerin vor Verfolgungen in ihrem Herkunftsland gemäß den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 besteht

Es ist jedoch nicht im Rahmen des Asylverfahrens überprüft worden, ob die Umstände im Herkunftsland der Antragstellerin es ihr ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Asylverfahren dargelegt, dass sie aufgrund ihrer Arbeit bei der Polizei im KOSOVO Angriffen auf ihr Leben und ihre Gesundheit ausgesetzt gewesen ist. Die Antragstellerin hat bislang nicht geltend gemacht, dass sie darüber hinaus wegen ihres ethnischen Ursprungs und ihrer Parteizugehörigkeit der „Neue bosnische Partei“ Angriffen auf ihr Leben und ihre Gesundheit ausgesetzt gewesen ist.

Der Anwendungsbereich des Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 ist ein anderer als der des Art. 1A der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951.

Durch die Unterlagen 2 und 3 beweist die Antragstellerin, dass für sie nach wie vor ein ernstzunehmendes Risiko einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung, im Sinne des Art. 3 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland besteht.

Es wird somit deutlich, dass diesbezüglich außergewöhnliche Umstände bestehen, welche es der Antragstellerin besonders schwierig, bzw. unmöglich machen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

3.2 Die dringende humanitäre Situation der Antragstellerin:

Die Antragstellerin hat keinerlei Kontakt mehr zu Familienmitgliedern in ihrem Herkunftsland, sie verfügt jedoch über feste Bindungen zu Belgien.

Während der Zulässigkeitsphase ihres Asylverfahrens verfügte die Antragstellerin über eine Arbeitserlaubnis - Modell C, gültig vom 14.06.2010 bis zum 13.06.2011 (Unterlage 4), und hat aufgrund eines Teilzeit-Arbeitsvertrages für Hausangestellte vom 29.11.2010 gearbeitet (Unterlage 5).

Aus einer Bescheinigung der V.o.G. VINZENZVEREIN EUREN vom 21.01.2010 geht hervor, dass Frau H(...) regelmäßig Lebensmittel-Gutscheine, ein Kinderbett anlässlich der Geburt ihrer Tochter, sowie die Rückerstattung von Medikamentenkosten während der Schwangerschaft, erhalten hat (Unterlage 6).

Die Antragstellerin hat am 01.08.2010 einen Mietvertrag für eine Wohnung in 4700 EUPEN, (...)strasse (...), unterzeichnet (Unterlage 7).

Am 20.(...).2009 hat Frau H(...) ihre Tochter, H(...) I(...), in EUPEN zur Welt gebracht, wie es aus dem Auszug aus dem Register der Geburtsurkunden der Stadt EUPEN vom 29.(...).2009 hervorgeht (Unterlage 8).

Die Antragstellerin wohnt gemeinsam mit ihrer Tochter und mit dem Vater des Kindes, Herrn O(...) I(...), an der Adresse (...)strasse (...) in 4700 EUPEN, was durch einen Auszug aus dem Fremdenregister der Stadt EUPEN vom 18.08.2011 belegt wird (Unterlage 9).

Der Aufenthalt auf dem belgischen Staatsgebiet von Herrn O(...) I(...) (R.N. ...) wurde durch eine Entscheidung des Auslanderamtes - Regularisierungsdienst vom 05.04.2011 regularisiert (Unterlage 10), sodass Herr I(...) augenblicklich über einen Aufenthaltsstitel verfügt (Unterlage 11).

Durch Beschluss des ÖSHZ EUPEN vom 24.03.2011 wurde Herrn I(...) eine Ausländerbeihilfe in Höhe des Eingliederungseinkommens für Personen mit Familienlasten vom 15.02.2011 bis zum 17.03.2011, und eine Ausländerbeihilfe in Höhe des Eingliederungseinkommens für Zusammenlebende ab dem 17.03.2011, sowie eine Ausländerbeihilfe in Höhe der Kinderzulagen ab dem 15.02.2011, gewährt (Unterlage 12).

Es wird somit deutlich, dass die Antragstellerin sich in einer prekären finanziellen und humanitären Situation befindet, da sie auf die finanzielle Unterstützung seitens Herrn O(...) I(...) angewiesen ist, insofern sie selbst weder Arbeitslosenunterstützung, noch Sozialhilfe, noch Kindergeld zu Gunsten ihrer Tochter bezieht.

Diesbezüglich bestehen ebenfalls außergewöhnliche Umstände für eine Regularisierung des Aufenthalts der Antragstellerin auf dem belgischen Staatsgebiet.

3.3 Das Bestehen eines Privatlebens Im Sinne des Art 23 der Verfassung, sowie des Art 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, sowie der Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989:

Wie hierüber erwähnt, ist aus der eheähnlichen Beziehung zwischen Frau H(...) S(...) und Herrn I(...) O(...) ein gemeinsames Kind hervorgegangen, H(...) I(...), geboren in EUPEN am 20.(...).2009 (Auszug aus der Geburtsurkunde - Unterlage 8).

Der Vater des Kindes, Herr I(...), verfügt über einen bis zum 14.03.2016 gültigen Aufenthaltstitel, während die Mutter, Frau H(...), derzeit keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

Vor allem muss hervorgehoben werden, dass das gemeinsame Kind, H(...) I(...), aufgrund des Art. 23 der Verfassung und aufgrund der Art. 3 und 10 der New Yorker Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 ein Recht besitzt, mit seiner Mutter zusammen aufzuwachsen.

Um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, ist es demzufolge notwendig, den Aufenthalt der Kindesmutter auf dem belgischen Staatsgebiet zu regularisieren.

Aufgrund des Art. 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951 besitzt die Antragstellerin ihrerseits auch das Recht, ihr Privatleben mit ihrer Tochter in Belgien weiterzuführen.

Die Antragstellerin hat ihr gesamtes Privatleben in Belgien verankert, da ihre Tochter in Belgien geboren ist und der Aufenthalt des Kindesvaters auf dem belgischen Staatsgebiet inzwischen genehmigt wurde. Darüber hinaus verfügt die Antragstellerin über eine feste sozio-kulturelle Integration in Belgien.

Frau H(...) hinterlegt insgesamt 18 Bescheinigungen seitens verschiedener Bürger, welche bestätigen, dass sie ihnen seit längerer Zeit als angenehme und hilfsbereite Person bekannt ist, dass sie die deutsche Sprache beherrscht und sie ebenfalls darauf achtet, dass ihre Tochter, Hanna IMSIROVIC, die deutsche Sprache erlernt (Unterlage 13).

Aus diesen Bescheinigungen geht ebenfalls hervor, dass die Integration der Antragstellerin in die belgische Gesellschaft bereits während der Behandlung ihres Asylverfahrens begonnen hat, sowie dass die Antragstellerin den Willen geäußert hat, auch in Zukunft in Belgien zu leben und zu arbeiten.

Es wird somit deutlich, dass die Antragstellerin das Zentrum ihrer privaten und beruflichen Interessen in Belgien eingerichtet hat.

Durch eine Rückkehr in ihr Herkunftsland würde die Antragstellerin gezwungen sein, sich von ihrer erst 2 Jahre alten Tochter, H(...) I(...), zu trennen, wobei darüber hinaus die Kontakte der Antragstellerin, welche sie auf dauerhafte Weise in Belgien geknüpft hat, zunichte gemacht würden, was eindeutig eine unverhältnismäßige Maßnahme zu der prinzipiellen Verpflichtung, die notwendigen Aufenthaltsdokumente im Herkunftsland einzuholen, darstellen würde.

Aufgrund des Art. 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951 besitzt die Antragstellerin das Recht, die in Belgien bestehenden Verbindungen zu ihrer minderjährigen Tochter und auch zu zahlreichen Bürgern der belgischen Gesellschaft zu pflegen und auszubauen.

Insbesondere in dieser Hinsicht bestehen außergewöhnliche Umstände, die es der Antragstellerin besonders schwierig, bzw. unmöglich machen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.“

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellende Partei beruft, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht hat, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den ersten angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

„Die Betreffende ist der Ansicht, dass sie ihren Antrag nicht über das gewöhnliche Verfahren einreichen kann, da sie im Rahmen ihrer ehemaligen Tätigkeit als Polizeibeamtin Auseinandersetzungen mit

ethnischen Albanern gehabt hat. Die Betreffende verweist auf ihre Zugehörigkeit zur bosnischen Ethnie, die ebenfalls zu den Angriffen beigetragen hat; dadurch wurden sowohl ihr Leben als auch ihre Gesundheit gefährdet. Ihre Mitgliedschaft bei der "Neuen bosnischen Partei" soll den Angriffen und Drohungen ebenfalls zugrunde liegen. Die Taten sollen zwischen 2003 und 2008 stattgefunden haben. Nach Ansicht der Betreffenden verstiefe es gegen Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, wenn sie dazu gezwungen werde, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzureichen. Die Betreffende erklärte, im Rahmen ihres Asylantrags Probleme mit Familie Zekaj gehabt zu haben und behauptete, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur bosnischen Ethnie die Hilfe der kosovarischen Polizei nicht in Anspruch nehmen zu können. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Betreffende erneut auf Probleme mit dieser Familie stößt, wenn sie zurückkehrt, um sich an die zuständige belgische diplomatische Vertretung zu wenden. Die Betreffende weist anhand aktueller Informationen nicht nach, dass sie mit dieser Familie zurzeit noch Probleme hat, dass sie die kosovarischen Polizeidienste nicht in Anspruch nehmen kann, falls sich ein Schutz als erforderlich erweist, und dass sie in jedem Fall mit dieser Familie in Kontakt kommt, sobald sie den Kosovo betritt. Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose hat in seinem Beschluss vom 30. August 2010 angegeben, die Betreffende sei von Vermutungen ausgegangen und ihre Behauptung, dass sie damals den Schutz der kosovarischen Behörden nicht in Anspruch nehmen konnte, sei nicht überzeugend gewesen. Es obliegt nunmehr der Betreffenden, mindestens einen Beweisanfang zu liefern, dass dies nun sehr wohl der Fall wäre, wenn sie selbst eventuell zeitweilig zurückkehren würde. Des Weiteren fügt die Betreffende keine neuen überzeugenden Belege bei. Es handelt sich um dieselben Sachverhalte wie bei ihrem Asylverfahren, und diese wurden von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt. Die Sachverhalte zur Unterstützung des jetzigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis lassen demnach keine andere Beurteilung zu als jene, die von diesen Instanzen bereits abgegeben wurde.

Die Betreffende behauptet, dass sie sich in einer bedrückenden humanitären Lage befindet. Die Betreffende soll keine Beziehung mehr zu ihrer Familie im Herkunftsland haben und soll in Belgien dauerhafte soziale Bindungen entwickelt haben. Es ist ziemlich unglaublich, dass die Betreffende nicht mehr bei Bedarf zeitweilig auf die Hilfe von Familie, Freunden oder Bekannten im Herkunftsland zurückgreifen kann. Die Beziehungen der Betreffenden zu Menschen in ihrem Herkunftsland sind nicht vergleichbar mit den Beziehungen, die sie in den letzten Jahren hier zu bestimmten Menschen entwickelt haben soll. Außerdem handelt es sich um eine eventuelle zeitweilige Entfernung aus dem belgischen Staatsgebiet.

Die Betreffende hat während ihres Asylverfahrens eine Arbeitserlaubnis C beantragt und ist tätig gewesen; dies ist zwar bewundernswert, aber kein außergewöhnlicher Umstand. Die Betreffende weist damit nicht nach, dass es für sie nun unmöglich oder besonders schwierig ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzureichen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung sind der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung vorzulegen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung stellen jedoch an sich keine außergewöhnlichen Umstände dar.

Dass die Betreffende einen Mietvertrag unterschrieben hat, stellt ebenso wenig einen außergewöhnlichen Umstand dar. Die Betreffende wusste, dass ihr der Aufenthalt allein im Rahmen ihres Asylantrags gewährt wurde und dass sie, falls sie nicht als Flüchtling anerkannt werden sollte oder den subsidiären Schutzstatus nicht bekommen sollte, der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, folgen musste.

Dass die Betreffende von Organisationen wie der "V.o.G. Vinzenzverein Eupen" Hilfe bekommen hat, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar. Die Betreffende weist damit nicht nach, dass es für sie besonders schwierig oder gar unmöglich ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzureichen.

Die Betreffende behauptet, dass sie mit ihrem Mann und ihrer Tochter zusammenlebt, aber aus einer von den lokalen Behörden vorgenommenen Untersuchung geht hervor, dass sie und ihr Mann getrennt leben. Während die Betreffende und ihre Tochter in Eupen wohnen, soll der Ehemann seit dem 8. Februar 2013 in Raeren wohnen. Die Betreffende behauptet, dass sie von ihrem Ehemann finanziell

abhängig ist, weil sie weder Entschädigung noch Unterstützung vom ÖSHZ noch Familienbeihilfen bekommt. Die Betreffende befindet sich in einer prekären finanziellen und humanitären Lage. Die Tatsache, dass die Betreffende sich in einer solchen Lage befindet, ist darauf zurückzuführen, dass sie sich illegal auf belgischem Staatsgebiet aufhält. Am 28. Januar 2011 ist die Betreffende angewiesen worden, das Staatsgebiet zu verlassen, aber sie hat dieser Anweisung nicht Folge geleistet. Ein illegaler Aufenthalt im Land bringt der Betreffenden keinen Vorteil. Die Betreffende kann prüfen, ob sie auf die Hilfe ihrer Familie, ihrer Freunde oder Bekannten und eventuell der Internationalen Organisation für Migration zurückgreifen kann.

Die Betreffende beruft sich auf den Schutz ihres Privatlebens und verweist dabei auf Artikel 23 der belgischen Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (insbesondere die Artikel 3 und 10). Das Kind braucht jedoch nicht von der Mutter getrennt zu werden. Mutter und Kind können zusammen zurückkehren, um das Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische diplomatische Vertretung einzuleiten. Dass die Tochter in Belgien geboren ist und dass beide auf sozioökonomischer Ebene dauerhaft in das gesellschaftliche Leben in Belgien eingegliedert sind, sind keine außergewöhnlichen Umstände, die es Antragstellern unmöglich machen beziehungsweise besonders erschweren, sich an die zuständige belgische diplomatische Vertretung zu wenden. Die Betreffenden müssen eventuell zeitweilig vom gesellschaftlichen Leben in Belgien entfernt werden. Alle Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung, unter anderem die 18 Zeugenaussagen verschiedener Bürger, die erklären, dass die Betreffende eine angenehme und hilfsbereite Frau ist, die der deutschen Sprache mächtig ist, und dass auch die Tochter ihre Kenntnisse der deutschen Sprache vervollkommen muss, müssen die Betreffenden sammeln und der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung vorlegen. Die Betreffenden können während dieses Verfahrens den Beistand ihres Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.

Die betroffene Person muss sich an seine Botschaft wenden um die notwendigen Dokumente für die Rückreise zu bekommen. Dafür, und für eine eventuelle finanzielle Unterstützung, darf er sich an die Internationale Organisation für Migration (IOM) wenden.“

Die antragstellende Partei führt im ersten Teil des ersten Grundes an, dass die Gegenpartei zu Unrecht entscheide, dass die antragstellende Partei bezüglich der Unmöglichkeit einer Rückkehr in ihren Herkunftsland, ohne sich einem ernstzunehmenden Risiko unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt zu sehen, d.h. bezüglich des Risikos einer Verletzung des Artikels 3 der EMRK, dieselben Sachverhalte wie bei ihrem Asylverfahren geltend macht, welche von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt wurden und demnach keine andere Beurteilung zulassen. Sie gibt an, dass die im Rahmen ihres Asylverfahrens dargelegt habe, dass sie in ihrem Heimatland mehrmals Opfer von Bedrohungen und Angriffen auf ihr Leben oder ihre Gesundheit geworden sei. Sie gibt an, dass im Rahmen des Asylverfahrens von den zuständigen Instanzen überprüft worden sei, ob eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgungen in seinem Herkunftsland gemäß den Kriterien des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, verabschiedet in Genf am 28. Juli 1951 (hiernach: die Genfer Flüchtlingskonvention) besteht, dass jedoch im Rahmen des Asylverfahrens nicht überprüft worden sei, ob die Umstände in ihrem Herkunftsland es ihr ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht, und dass der Anwendungsbereich des Artikels 9bis des Ausländergesetzes ein anderer als jener des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention sei. Sie führt an, dass die Gegenpartei somit zu Unrecht entscheide, dass Sachverhalte zur Unterstützung des Regularisierungsantrags von vorneherein keine andere Beurteilung zulassen, als jene, die im Rahmen des Asylverfahrens durch die zuständigen Instanzen abgegeben wurde. Die antragstellende Partei ist der Meinung, dass die Gegenpartei im gleichen Zusammenhang zu Unrecht entscheide, dass die antragstellende Partei nicht anhand aktueller Informationen nachweise bzw. nicht mindestens einen Beweisanfang dafür liefere, dass sie die kosovarischen Polizeidienste nicht in Anspruch nehmen könne, falls sich ein Schutz als erforderlich erweist. Sie gibt an, dass die Gegenpartei vollkommen außer Acht lasse, dass die antragstellenden Partei zur Unterstützung ihres Regularisierungsantrages zwei neue Unterlagen hinterlegt habe, welche im Rahmen des Asylverfahrens nicht durch die zuständigen Instanzen überprüft worden seien. Die antragstellende Partei verweist auf eine schriftliche Bestätigung aus dem Jahre 2010 seitens der „Neue bosnische Partei“, aus welcher

hervorgehe, dass sie Mitglied dieser politischen Bewegung sei und durch welche bescheinigt werde, dass sie und ihre Familie in der Nachkriegszeit körperlichen Angriffen und Zerstörungen ihres Eigentums ausgesetzt worden seien. Diese Bestätigung weise außerdem auf eine am 24. September 2009 stattgefundene richterliche Vernehmung der Mutter der antragstellenden Partei. Die antragstellende Partei gibt an, dass sie die seitens der zeitweiligen Verwaltung von Kosovo zugestellte Vorladung ebenfalls zur Bekräftigung ihres Regularisierungsantrags hinterlegt habe. Sie gibt an, dass von diesen Unterlagen eine Übersetzung in die deutsche Sprache erstellt worden sei, welche am 12. September 2011 durch den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz beglaubigt worden sei. Sie führt an, dass die Gegenpartei die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, in Verbindung mit den Artikeln 9bis und 62 des Ausländergesetzes verletze, indem sie entscheide, die antragstellende Partei füge keine neuen überzeugenden Belege bei und es sich um dieselben Sachverhalte wie bei ihrem Asylverfahren handele, obwohl die dem Regularisierungsantrag beigefügten Unterlagen erst nach der Entscheidung des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose vom 19. Mai 2009 und die Beglaubigung der Übersetzung erst nach dem Entscheid der Rat vom 10. Januar 2011 ausgestellt worden seien. Sie ist somit der Meinung, dass Artikel 3 der EMRK ebenfalls verletzt sei.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 20. Oktober 2011 als ersten außergewöhnlichen Umstand die Unmöglichkeit einer Rückkehr in ihr Herkunftsland, ohne sich dem obengenannten Risiko ausgesetzt zu sehen, angeführt hat. In diesem Rahmen verweist sie auf ihr Asylverfahren und ihre Schilderungen bezüglich des Asyls, aber führt sie ebenfalls an, sowie sie auch in ihrem Antrag wieder anführt, dass im Rahmen des Asylverfahrens nicht überprüft worden sei, ob die Umstände in ihrem Herkunftsland es ihr ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht, und dass Artikel 9bis des Ausländergesetzes einen anderen Anwendungsbereich habe. Die antragstellende Partei verweist ebenfalls auf eine schriftliche Bestätigung der „*Neue bosnische Partei*“, die sie als Unterlage 2 hinterlegt, und auf eine seitens der zeitweiligen Verwaltung des Kosovo zugestellte Vorladung zur richterlichen Vernehmung ihrer Mutter, Vorladung, die sie als Unterlage 3 hinterlegt. Sie gibt auch an, dass sie bislang nicht geltend gemacht hat, dass sie wegen ihres ethnischen Ursprungs und ihrer Parteizugehörigkeit der „*Neue bosnische Partei*“ Angriffen auf ihr Leben und ihre Gesundheit ausgesetzt gewesen sei, und dass sie durch die „*Unterlagen 2 und 3*“ beweise, dass für sie nach wie vor ein Risiko im Sinne des Artikels 3 der EMRK bei einer Rückkehr in das Herkunftsland bestehe.

Es muss festgestellt werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss ausdrücklich auf den ersten von der antragstellenden Partei angeführten außergewöhnlichen Umstand eingegangen wird. An erster Stelle wird eingegangen auf die Tatsache, dass die antragstellende Partei bosnischer Ethnie ist, auf ihre Mitgliedschaft bei der „*Neue bosnische Partei*“ und auf den angeführten Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK. Es wird verwiesen auf einige Elemente, die die antragstellende Partei im Rahmen ihres Asylantrags nach vorne gebracht hat, nämlich Probleme mit einer bestimmten Familie und die Behauptung, die Hilfe der kosovarischen Polizei nicht in Anspruch nehmen zu können. Danach wird jedoch angegeben, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass die antragstellende Partei erneut auf Probleme mit dieser Familie stoßen würde, wenn sie zurückkehrt, um sich an die zuständige belgische diplomatische Vertretung zu wenden und dass sie anhand aktueller Informationen nicht nachweist, dass sie mit dieser Familie zurzeit noch Probleme hat, die kosovarischen Polizeidienste nicht in Anspruch nehmen kann und in jedem Fall mit dieser Familie in Kontakt kommt, sobald sie den Kosovo betritt. Es wird verwiesen auf den Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, in dem angegeben wird, dass die antragstellende Partei von Vermutungen ausgegangen sei und ihre Behauptung, dass sie damals den Schutz der kosovarischen Behörden nicht in Anspruch nehmen konnte, nicht überzeugend gewesen sei, wonach angegeben wird, dass es nunmehr der antragstellenden Partei obliegt, mindestens einen Beweisanfang zu liefern, dass dies nun sehr wohl der Fall wäre, wenn sie selbst eventuell zeitweilig zurückkehren würde, und dass sie des Weiteren keine neuen überzeugenden Belege beifügt. Im ersten angefochtenen Beschluss wird schließlich angegeben, dass es sich um dieselben Sachverhalte handelt wie beim Asylverfahren der antragstellenden Partei, dass diese von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt worden sind und dass die Sachverhalte zur Unterstützung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis demnach keine andere Beurteilung zulassen als jene, die von diesen Instanzen bereits abgegeben wurde. Es muss daher festgestellt werden, dass

der Beauftragte des Staatssekretärs sehr wohl auf die verschiedenen von der antragstellenden Partei angeführten Elemente, einschließlich der neu beigefügten Unterlagen, eingeht, und dass er, im Gegenteil zu dem, das die antragstellende Partei behauptet, nicht nur auf die angeführten Sachverhalte hinsichtlich der im Rahmen des Asylverfahrens geführten Überprüfung bezüglich der begründeten Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, verweist. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei nicht einverstanden ist mit dem, das bezüglich der Unmöglichkeit einer Rückkehr und Artikel 3 der EMRK vom Beauftragten des Staatssekretärs geurteilt wurde, führt nicht dazu, dass ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vorliegt. In dem Maße, dass die antragstellende Partei mit ihrer Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigt als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, fordert die Prüfung dieser anderen Beurteilung den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auf, was nicht zu seiner Befugnis gehört.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei also nicht plausibel, dass gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte in Verbindung mit den Artikeln 9bis und 62 des Ausländergesetzes verstoßen worden ist.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 3 der EMRK an sich beschränkt die antragstellende Partei sich darauf, anzugeben, dass der erste angefochtene Beschluss „*somit*“ ebenfalls diesen Artikel verletzt, hierbei jedoch festgestellt werden muss, dass die antragstellende Partei es unterlässt, konkret darzulegen, in welcher Weise die von ihr angeführten Elemente einen Verstoß gegen vorgenannten Artikel 3 darstellen würden, sodass sie einen Verstoß nicht plausibel macht.

Die antragstellende Partei führt im zweiten Teil des ersten Grundes an, dass die Gegenpartei zu Unrecht entscheide, es sei ziemlich unglaublich, dass die antragstellende Partei nicht mehr bei Bedarf zeitweilig auf die Hilfe von Familie, Freunden oder Bekannten im Heimatland zurückgreifen kann, und dass ihre Beziehungen zu Menschen in ihrem Heimatland nicht vergleichbar sind mit den Beziehungen, die sie in den letzten Jahren in Belgien zu bestimmten Menschen entwickelt haben soll. Sie gibt an, dass die Gegenpartei nicht berücksichtige, dass sich die antragstellende Partei bereits seit Mitte 2008 in Belgien aufhalte, sie in einer eheähnlichen Beziehung mit Herrn I. O., welcher über eine Aufenthaltsgenehmigung verfüge, zusammengelebt habe, und dass aus dieser Beziehung im Jahre 2009 ein gemeinsames Kind hervorgegangen sei. Sie gibt ebenfalls an, dass nicht berücksichtigt werde, dass sie ihrem Regularisierungsantrag Unterlagen hinterlegt habe, durch welche bestätigt werde, dass ihre Immobilie im Kosovo zerstört wurde, dass auch ihr Bruder den Kosovo verlassen habe und dass durch die Vorladung an ihre Mutter bewiesen werde, dass Letztere richterlich durch das Gemeindegericht vernommen werden sollte. Die antragstellende Partei führt an, dass nicht auf diese Elemente eingegangen sei, welche sie geltend gemacht habe, um nachzuweisen, dass es ihr besonders schwierig bzw. unmöglich sei, sich in ihr Heimatland zurückzugeben, einerseits da sie in Belgien dauerhafte soziale Bindungen geknüpft habe, und andererseits, da sie nicht auf die Hilfe von Familienmitgliedern oder Freunden im Heimatland zurückgreifen könne. Sie ist der Meinung, dass auch zu Unrecht entschieden werde, dass kein Risiko einer Verletzung des Artikels 8 der EMRK und der UN-Kinderrechtskonvention vorliege, insofern das Kind nicht von der Mutter getrennt zu werden brauche, da sie zusammen in das Heimatland zurückkehren könnten, um dort ein Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis über die zuständige belgische Botschaft einzuleiten. Sie gibt an, dass die Gegenpartei in keiner Weise berücksichtige, dass das Kind in diesem Falle von seinem Vater getrennt würde, was eine Verletzung der vorerwähnten internationalen Gesetzesnormen zur Folgen hätte. Sie verweist auf Rechtsprechung der EMRK und gibt an, dass, da sie beweise, dass sie und ihre minderjährige Tochter tatsächlich in Belgien über eine direkte familiäre Verbindung zu Herrn I. O. verfügen, der erste angefochtene Beschluss zu Unrecht schlussfolgere, dass die aufgebauten Beziehungen in Belgien nicht mit den Beziehungen im Heimatland verglichen werden können. Sie führt an, dass der erste angefochtene Beschluss daher auch das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung zu der persönlichen Situation des betroffenen Bürgers verletze.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 20. Oktober 2011 als zweiten außergewöhnlichen Umstand ihre dringende humanitäre Situation angeführt hat. Sie hat dabei angeführt, dass sie keinerlei Kontakt mehr zu Familienmitgliedern in ihrem

Herkunftsland habe, jedoch über feste Bindungen zu Belgien verfüge. Sie verweist auf die Tatsache, dass sie gearbeitet habe, dass sie regelmäßig einige Sachen einer V.o.G. erhalten habe, dass sie einen Mietvertrag unterzeichnet habe, dass sie im Jahre 2009 eine Tochter zur Welt gebracht habe, dass sie gemeinsam mit ihrer Tochter und dem Vater des Kindes, der im Jahre 2011 regularisiert worden sei und über einen Aufenthaltstitel verfüge, wohne, dass ihr Partner seit 2011 drei Forme von Ausländerbeihilfe vom ÖSHZ erhalte und dass somit deutlich werde, dass sie sich in einer prekären finanziellen und humanitären Situation befindet, da sie auf die finanzielle Unterstützung seitens ihrem Partner angewiesen sei.

Es muss festgestellt werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss auf jeden von vorerwähnten von der antragstellenden Partei als zweiten außergewöhnlichen Umstand nach vorne gebrachten Elementen geantwortet ist und dargelegt worden ist, weshalb geurteilt worden ist, dass dies keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt. In ihrem jetzigen Antrag legt die antragstellende Partei ausführlicher dar, weshalb sie nicht auf die Hilfe von Familie und Freunden im Heimatland zurückgreifen könne, wobei sie verweist auf einige Unterlagen, die sie im Rahmen ihres ersten außergewöhnlichen Umstands vorgebracht hat. In ihrer Darlegung bezüglich des zweiten außergewöhnlichen Umstands erwähnt sie diese Elemente jedoch nicht, sodass sie dem Beauftragten des Staatssekretärs nicht vorwerfen kann, diese Elemente in seiner Beurteilung des zweiten außergewöhnlichen Umstands nicht berücksichtigt zu haben. Der Rat weist darauf hin, dass es die antragstellende Partei ist, die deutlich auseinandersetzen muss, weshalb sie der Meinung ist, dass die verschiedene Elemente, die sie vorbringt, einen außergewöhnlichen Umstand darstellen, und nicht der Beauftragte des Staatssekretärs, der aufgrund aller verschiedenen Unterlagen, die die antragstellende Partei vorbringt, selbst bestimmen muss, weshalb dies und jenes außergewöhnliche Umstände darstellen würden. Bezüglich des Partners der antragstellenden Partei muss festgestellt werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss angegeben wird, dass die antragstellende Partei und ihr Partner inzwischen getrennt leben. Dies wird von der antragstellenden Partei nicht bestritten, sie fügt ihrem jetzigen Antrag selbst Unterlagen bei, aus den hervorgeht, dass sie und ihre Tochter seit Februar 2013 nicht mehr mit Herrn I. O. zusammenwohnen. Die antragstellende Partei kann also nicht behaupten, mit Herrn I.O. noch ein Familienleben zu pflegen und macht somit auch weder einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK, noch die Tatsache, dass zu Unrecht entscheidet worden sei, dass die Beziehungen in Belgien nicht mit diesen im Heimatland verglichen werden können, plausibel. Bezüglich der Tochter muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei im Rahmen des zweiten außergewöhnlichen Umstands keineswegs ihre Tochter und die Tatsache, dass diese nicht von ihrem Vater getrennt werden dürfte, vorgebracht hat, sodass sie dem Beauftragten des Staatssekretärs auch diesbezüglich nicht vorwerfen kann, dies nicht berücksichtigt zu haben. Indem die antragstellende Partei den Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention vorbringt, muss festgestellt werden, dass sie in diesem Teil des ersten Grundes nicht angibt, welche Artikel dieser Konvention sie als verletzt betrachtet und also auch nicht konkret darlegt, in welcher Weise einen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention vorliegen würde. Schließlich muss festgestellt werden, dass auch auf die finanzielle Abhängigkeit von ihrem jetzt Ex-Partner eingegangen wird. Der Rat betont nochmals, dass die Tatsache, dass die antragstellende Partei nicht einverstanden ist mit dem, das vom Beauftragten des Staatssekretärs bezüglich des als zweiten außergewöhnlichen Umstand vorgebrachten Sachverhalts geurteilt wurde, nicht dazu führt, dass ein Verstoß gegen die Begründungspflicht oder das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit vorliegt. In dem Maße, dass die antragstellende Partei mit ihrer Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigt als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, fordert die Prüfung dieser anderen Beurteilung den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auf, was nicht zu seiner Befugnis gehört.

Die antragstellende Partei führt im dritten Teil des ersten Grundes an, dass die Gegenpartei zu Unrecht entscheide, dass bezüglich der anderen von der antragstellenden Partei geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände, diese Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung in ihrem Heimatland vorzulegen seien. Sie gibt an, dass die Gegenpartei offenbar aus den Augen verriere, dass die Republik Kosovo nicht über eine belgische diplomatische Vertretung verfüge, und dass sie sich somit in ein Nachbarland des Kosovo begeben müsste, um gegebenenfalls von dort aus die zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung in Belgien erforderlichen Verfahren einzureichen. Sie gibt an, dass somit umso deutlicher sei, dass es ihr besonders schwierig bzw. unmöglich sei, in ihr Heimatland zurückzukehren, um von dort aus die zur

Verlängerung ihres Aufenthalts in Belgien notwendigen Dokumente beizubringen. Sie führt an, dass die Gegenpartei, indem sie sich damit begnügen, zu verweisen auf die Tatsache, dass Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung vorzulegen sind, obwohl es in ihrem Heimatland keine belgische diplomatische Vertretung gebe, und ohne zu präzisieren, an welche diplomatische Vertretung sie sich wenden solle, eine vollkommen stereotype Überprüfung durchführe. Sie führt ebenfalls an, dass nicht auf ihre im Antrag vom 20. Oktober 2011 enthaltene präzise und detaillierte Argumentation, welche eine Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des Ausländergesetzes ausschließe, geantwortet werde. Sie verweist auf Rechtsprechung des Staatsrat und führt an, dass der erste angefochtene Beschluss somit auch die Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 8 der EMRK verletze, beides in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 20. Oktober 2011 als dritten außergewöhnlichen Umstand das Bestehen eines Privatslebens im Sinne des Artikels 23 der Verfassung, sowie des Artikels 8 der EMRK angeführt hat. Sie hat dabei verwiesen auf die Beziehung mit ihrem Partner, auf die Tatsache, dass sie ein gemeinsames Kind haben und auf die Tatsache, dass ihr Partner über einen bis zum Jahre 2016 gültigen Aufenthaltstitel verfüge, während sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitze. Sie hat betont, dass ihr Kind aufgrund des Artikels 23 der Verfassung und der Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht besitze, mit seiner Mutter aufzuwachsen und dass es, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, notwendig sei, den Aufenthalt der Kindesmutter zu regularisieren. Sie hat angegeben, dass sie aufgrund des Artikels 8 der EMRK das Recht besitze, ihr Privatleben mit ihrer Tochter in Belgien weiterzuführen, dass ihr gesamtes Privatleben hier verankert sei, da ihre Tochter in Belgien geboren ist und der Aufenthalt des Kindesvaters auf dem belgischen Staatsgebiet inzwischen genehmigt wurde. Dann hat sie verwiesen auf die Tatsache, dass sie über eine feste sozio-kulturelle Integration in Belgien verfüge, wobei sie achtzehn Bescheinigungen seitens verschiedener Bürger hinterlegt, aus welchen hervorgehe, dass die antragstellende Partei seit längere Zeit als angenehme und hilfsbereite Person bekannt sei, die deutsche Sprache beherrsche und darauf achte, dass ihre Tochter die deutsche Sprache erlernt, und ebenfalls dass ihre Integration bereits während ihres Asylverfahrens begonnen habe und sie den Willen geäußert habe, auch in Zukunft in Belgien zu leben en zu arbeiten. Sie hat angegeben, dass somit deutlich werde, dass sie das Zentrum ihrer privaten und beruflichen Interessen in Belgien eingerichtet habe. Sie hat angegeben, dass sie durch eine Rückkehr in ihr Herkunftsland gezwungen wäre, such von ihrer Tochter zu trennen, wobei darüber hinaus die Kontakte, die sie in Belgien geknüpft habe, zunichte gemacht werde, was eindeutig eine unverhältnismäßige Maßnahme zu der prinzipiellen Verpflichtung, die notwendigen Aufenthaltsdokumente im Herkunftsland einzuholen, darstelle. Sie hat angegeben, dass sie aufgrund des vorgenannten Artikels 8 das Recht besitze, die in Belgien bestehenden Verbindungen zu ihrer Tochter und auch zu zahlreichen Bürgern der belgischen Gesellschaft zu pflegen und auszubauen.

Es muss festgestellt werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss auf jeden von vorgenannten von der antragstellenden Partei als außergewöhnlichen Umstand geltend gemachten Elementen, Artikel 8 der EMRK und die Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention eingeschlossen, geantwortet ist und dargelegt worden ist, weshalb geurteilt worden ist, dass dies keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Bezüglich der Tatsache, dass die Republik Kosovo nicht über eine belgische diplomatische Vertretung verfüge, weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei dies nicht als außergewöhnlichen Umstand geltend gemacht hat, sodass sie dem Beauftragten des Staatssekretärs nicht vorwerfen kann, dies aus den Augen verloren zu haben. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass nirgends im ersten angefochtenen Beschluss angegeben wird, dass die antragstellende Partei sich an die diplomatische Vertretung im Kosovo wenden muss, es wird nämlich ständig auf die zuständige belgische diplomatische Vertretung verwiesen. Die antragstellende Partei stellt daneben nicht klar, auf welchem Grund sie der Meinung ist, dass im ersten angefochtenen Beschluss präzisiert werden müsse, an welche diplomatische Vertretung sie sich wenden soll, umso mehr wenn sie im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vollkommen kein Problem davon gemacht hatte, dass im Kosovo keine belgische diplomatische Vertretung wäre. Auch macht sie nicht plausibel, dass der Beauftragte des Staatssekretärs somit eine vollkommen stereotype Überprüfung des Regularisierungsantrag durchgeführt hätte, welche den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte nicht gerecht würde. Der Rat betont nochmals, dass im ersten angefochtenen Beschluss auf die verschiedenen von der antragstellenden Partei angeführten

Elemente eingegangen wird. Bezuglich der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des Ausländergesetzes, weist der Rat darauf hin, dass im ersten angefochtenen Beschluss dargelegt wird, dass die angeführte Eingliederung der antragstellenden Partei und ihrer Tochter keine außergewöhnlichen Umstände darstellen. Nirgendwo im ersten angefochtenen Beschluss wird aber auf Artikel 9 Absatz 2 des Ausländergesetzes hingewiesen.

Bezuglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 8 der EMRK und die Artikel 3 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention, beides in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit, beschränkt die antragstellende Partei sich darauf, anzugeben, dass der erste angefochtene Beschluss „somit“ auch gegen diese Artikel und dieses Prinzip verstößt. Ungeachtet der Frage zur unmittelbaren Wirkung der vorgenannten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei versäumt konkret darzulegen, in welcher Weise die von ihr angeführten Elemente einen Verstoß gegen die vorgenannten Artikel und vorgenanntes Prinzip darstellen würde, sodass sie einen Verstoß nicht plausibel macht.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei in ihrem ersten Grund keineswegs plausibel, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu den von ihm im ersten angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Staatssekretärs nicht einverstanden ist, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von der antragstellenden Partei angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zum ersten angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Staatssekretärs, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorhanden sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der erste angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellende Partei macht folglich nicht plausibel, dass gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die Artikel 9bis und 62 des Ausländergesetzes und den allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen wurde.

Der erste Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

Der zweite Grund bezieht sich nur auf den zweiten angefochtenen Beschluss. Wie oben unter Punkt 2. bereits erwähnt, ist die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses unzulässig, sodass auf den zweiten Grund nicht eingegangen wird.

4. Kurze Verhandlung

Die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses ist unzulässig und die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des ersten angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages, von der beklagten Partei aufgeworfen, zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achtzehnten Juni zweitausendvierzehn verkündet von:

Frau C. BAMPS, ersten Präsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS